

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am 26. September 2003 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz

Zusammenfassung

(1) Lohnsteuerzahler können (korrekterweise) Aufwendungen nur dann steuerlich geltend machen, wenn auch ihre Einnahmen steuerpflichtig sind.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf sieht hingegen für Kapitalgesellschaften den Abzug von 100% der (Beteiligungs-)Aufwendungen auch bei steuerfreien Erträgen vor; im Gegenzug sollen 5% der zugeflossenen Dividenden und realisierten Wertzuwächse besteuert werden: die dauerhafte juristische Sicherstellung eines Super-Steuersparmodell.

Privatanleger hingegen müssen 50% (statt 5%) der zugeflossenen Dividenden versteuern und können gleichzeitig (korrekterweise) nur 50% (statt 100%) der Aufwendungen geltend machen.

(2) In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird die 100%-ige Abzugsmöglichkeit fälschlicherweise als "pauschales Abzugsverbot" bezeichnet. Da es sich um eine nur schwer verständliche Änderung des §8b Körperschaftssteuer handelt, läuft das alles völlig unbemerkt von der Öffentlichkeit, ähnlich wie bei der Unternehmenssteuerreform 1999 die Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen.

(3) Die im gleichen Gesetzesentwurf vorgeschlagene Beschränkung der Verlustverrechnung ist zwingend erforderlich. Allein die DAX30-Unternehmen hatten in 2002 insgesamt 100 Mrd. € Verlustvortrag (davon 22 Mrd. € die Dt. Telekom), das rund Sechsfache der Summe ihrer typischen Jahresergebnisse. Aber diese Verlustverrechnung kann nur ein Notbehelf sein, wenn gleichzeitig systematisch Verluste im Rahmen des oben beschriebenen Steuersparmodells produziert werden können.

Gliederung

1 Warum sinken in Deutschland die Ertragssteuern, obwohl die Erträge insgesamt nicht sinken?	3
2 Erforderliche Änderungen des Regierungsvorschlags	4
2.1 Generelles Verbot des Betriebsausgabenabzugs erforderlich, falls Erträge in Deutschland steuerfrei sind	4
2.2 Gleichstellung von in- und ausländischen Beteiligungen richtig, aber nicht durch Erweiterung von Begünstigungen	5
3 Begrenzungen der Verlustverrechnung sind zwingend erforderlich	6
3.1 Verlustverrechnung aus früheren Jahren	6
3.2 Verlustverrechnung zwischen verbundenen Unternehmen ('Organschaft')	7
4 Steuerliche Verschiebung von Einkünften ins Ausland (unfairer Steuerwettbewerb - Steuerdumping)	9
5 Deutsche Unternehmensbesteuerung angesichts globaler Finanzmärkte	12
6 Literaturhinweise	15

Vgl. hierzu auch die Vorschläge in
Jarass / Obermair: Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung:
Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen.
Metropolis-Verlag, Marburg, 2002, 180 S., ISBN 3-89518-380-6, € 9.

1 Warum sinken in Deutschland die Ertragssteuern, obwohl die Erträge insgesamt nicht sinken?

Seit einigen Jahren ist das Ergebnis der Steuerschätzer schon vorher bekannt: Weniger Steuereinnahmen als erwartet, noch schlimmer, bei den Ertragssteuern sogar weniger Steuereinnahmen als im Vorjahr. Die Erklärung durch Regierung, Opposition und Wirtschaftsverbände ist falsch: Die Wirtschaft wachse nicht mehr nennenswert ("Konjunkturrückgang") und deshalb gingen diese Steuereinnahmen zurück. Aber warum gehen eigentlich in Deutschland die Ertragssteuern zurück, obwohl die Erträge insgesamt ('Volkseinkommen') nicht sinken, sondern nur weniger stark wachsen?¹ Tatsächlich steigt die Lohnsteuer etwa wie die Löhne, die Kapitalsteuern hingegen sinken, obwohl die Kapitalerträge steigen.

Statt nun effiziente Maßnahmen zur Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Zinsen und Gewinne umzusetzen², wird die gute alte Zeit beschworen: Hätten³ wir wieder die früheren Wachstumsraten von 3%/a und mehr, würden sich auch die Steuereinnahmen wieder erhöhen und die Kosten der Arbeitslosigkeit sich verringern. Als vordringliche Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftswachstums werden dabei Steuersenkungen für Zinsen (z.B. Abgeltungssteuer ohne Verschärfung der Kontrollmöglichkeiten) und für Gewinne (z.B. die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene generelle Möglichkeit des Betriebsausgabenabzugs auch bei steuerfreien Erträgen) empfohlen, so, als ob wir in Deutschland eine Kapitalknappheit wie nach dem Krieg hätten und deshalb die Kapitalerträge besonders privilegiert werden müssten. Steuersenkungen für Kapitalerträge erhöhen nicht notwendigerweise die Investitionen in Deutschland, wie die Jahre nach den drastischen Steuersatzsenkungen durch die Unternehmenssteuerreform 2001 gezeigt haben, führen aber sicher zu dramatischen Steuerausfällen, die die Binnennachfrage massiv reduzieren und zu einer zusätzlichen Verschuldung zu Lasten unserer Kinder.

¹ Eigentlich müssten doch die Steuereinnahmen sogar steigen, da selbst bei einem realen Wachstum nahe Null die nominalen Einkommenssteigerungen überproportional durch die Einkommensteuerprogression belastet werden (sog. kalte 'Progression').

² Der ursprüngliche Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes von Ende 2002 enthielt ein Gesamtkonzept zur Reparatur der vielen Fehler der Bundesregierung bei der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform: Dieser Entwurf wurde zuerst von den eigenen Koalitionsfraktionen zu einem Torso gemacht und dann von der Opposition im Bundesrat endgültig zerschmettert.

³ "Hätte, hätte, hätte", so der frühere CDU-Bundestagsabgeordnete Heiner Geissler vor Jahren, "wenn das Pferd 'ne Katze wäre, könnte es die Bäume hinaufklettern".

2 Erforderliche Änderungen des Regierungsvorschlags

2.1 Generelles Verbot des Betriebsausgabenabzugs erforderlich, falls Erträge in Deutschland steuerfrei sind

Lohnsteuerzahler können (korrekterweise) Aufwendungen nur dann steuerlich geltend machen, wenn auch ihre Einnahmen steuerpflichtig sind. Der nun vorliegende Gesetzentwurf sieht hingegen für Kapitalgesellschaften den Abzug von 100% der (Beteiligungs-)Aufwendungen auch bei steuerfreien Erträgen vor; im Gegenzug sollen 5% der zugeflossenen Dividenden und realisierten Wertzuwächse besteuert werden: die dauerhafte juristische Sicherstellung eines Super-Steuersparmodell⁴. Privatanleger hingegen müssen 50% (statt 5%) der zugeflossenen Dividenden versteuern und können gleichzeitig (korrekterweise) nur 50% (statt 100%) der Aufwendungen geltend machen.

Ein Beispiel zur Erläuterung:

(a) Ein Unternehmen habe 100 Mio. € Ertrag. Davon seien 25 Mio. € aus Gewinnen aus Aktienverkäufen (Beteiligungen), 35 Mio. € aus Dividenden von Beteiligungen und 40 Mio. € aus laufendem Inlandsgeschäft.

(b) Nur die 40 Mio. € aus laufendem Inlandsgeschäft sind in Deutschland voll steuerpflichtig, Veräußerungsgewinne und Dividenden sind zukünftig zu 5% steuerpflichtig.

(c) Die gesamten Aufwendungen seien 55 Mio. €, der Großteil davon Schuldzinsen für den Erwerb der Beteiligungen. Sie können alle steuerlich in Deutschland geltend gemacht werden, obwohl ein wesentlicher Teil auf in Deutschland steuerfreie Erträge entfällt. (In fast allen anderen Ländern, z.B. in den Niederlanden, wo Veräußerungsgewinne schon seit längerem steuerfrei sind, geht das nicht! Gerade auch deshalb werden systematisch viele derartige Aufwendungen in Deutschland geltend gemacht.)

(d) Der Ertrag für die Aktionäre ist 45 Mio. € (=100⁵-55); das zu versteuernde Einkommen hingegen minus! 12 Mio. € (=40+60*5%-55)⁶. Damit resultiert trotz erheblicher ökonomischer Erträge ein jedes Jahr Verlust.

(e) Dieser Verlust kann unbegrenzt in die folgenden Jahre vorgetragen werden oder über Organisationsformen mit Gewinnen anderer Konzerngesellschaften verrechnet werden.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird die 100%-ige Abzugsmöglichkeit fälschlicherweise als "pauschales Abzugsverbot" bezeichnet. Vermutlich resultiert daraus der vom BMF angegebene Steuer-Mehrertrag.

Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet vielmehr eine Erweiterung schon bestehender Steuervergünstigungen und kein Abbau von Steuervergünstigungen. Damit wird in Deutschland eine Möglichkeit eröffnet, viele Erträge und Veräußerungsgewinne ganz legal steuerfrei zu stellen und gleichzeitig alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere auch die dafür bezahlten Schuldzinsen, von anderen steuerpflichtigen Erträgen abzuziehen. In dieser extremen Form (keine Mindestbeteiligungsgrenze, keine Mindesthaltedauer, volle Verrechnungsmöglichkeit mit anderen Gewinnen) würde diese Möglichkeit nur in Deutschland existieren. Aus der gesamten EU würden damit die in anderen Ländern nicht absetzbaren Aufwendungen (noch stärker als bisher und dauerhaft) in Deutschland geltend gemacht werden können. Die Steuerbemessungsgrundlage gerade der international tätigen Konzerne würde damit zu Lasten des deutschen Fiskus dauerhaft auf Null gestellt werden können.

⁴ Schon 1999 wurde diese Vergünstigung - systemwidrig - auf Druck der Großindustrie für Auslandsbeteiligungen eingeführt, und zwar durch das Steuerbereinigungsgesetz vom 22.12.1999, rückwirkend ab Veranlagungszeitraum 1999. Nun soll diese Vergünstigung auch für Inlandsbeteiligungen gelten.

⁵ 25+35+40=100.

⁶ = 40 - [55 - (25+35)*5%] = 40 - 55 + 60*5% = 40 + 3 - 55 = -12.

Eine Besteuerung von international tätigen Konzernen ist nur möglich, wenn in Deutschland deren Wertschöpfung (Summe aus Löhnen, Schuldzinsen und Gewinnen) und nicht nur - wie derzeit - Löhne und ausgewiesene Gewinne besteuert werden.

Für den Bereich der Unternehmensbesteuerung sollte zukünftig der Abzug von (Beteiligungs-)Aufwendungen bei steuerfreien Erträgen untersagt werden, so wie es lt. §3c EStG für alle normalen Steuerzahler gilt. Dieser Vorschlag war - zu Recht - im ersten Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes von Ende 2002 enthalten⁷.

2.2 Gleichstellung von in- und ausländischen Beteiligungen richtig, aber nicht durch Erweiterung von Begünstigungen

Nach einem neuen Urteil des EuGH (C-168/01, Bosal Holding BV, Niederlande) dürfen ausländische Beteiligungen beim Betriebsausgabenabzug nicht schlechter gestellt werden als inländische. Damit hat die Bundesregierung zwei Möglichkeiten: entweder sie erlaubt - wie im Gesetzesentwurf vorgesehen - den Betriebsausgabenabzug für alle Beteiligungen. Dann werden die international tätigen Gesellschaften in Deutschland dauerhaft keine Steuern mehr bezahlen, weil sie dann - wie oben beschrieben - systematisch 100% der Kosten abziehen können und nur 5% der Erträge versteuern müssen.

Oder sie lässt - wie Ende 2002 von der Bundesregierung vorgesehen - grundsätzlich keinen Betriebsausgabenabzug zu, wenn die damit in Zusammenhang stehenden Erträge in Deutschland steuerfrei sind. Damit würde jedenfalls eine mäßige Besteuerung auch der internationalen Konzerne sichergestellt.

⁷ Wegen des massiven Widerstands der Wirtschaftsverbände hat dann die Regierung den Vorschlag aus dem Gesetzesentwurf herausgenommen. Im Bundesrat wurde bei der Verabschiedung des Steuervergünstigungsabbaugesetzes am 11. April 2003 eine Protokollerklärung verabschiedet, die diverse Maßnahmen zur effektiven Besteuerung von Kapitalgesellschaften vorsieht.

3 Begrenzungen der Verlustverrechnung sind zwingend erforderlich

In Deutschland können Verlustvorträge zeitlich unbefristet akkumuliert und in der Höhe unbeschränkt in allen Folgejahren mit dem aktuellen Jahresergebnis verrechnet werden. Darüber hinaus erlaubt die so genannte 'steuerliche Organschaft', dass miteinander formal verbundene Unternehmen in jedem Jahr den Verlust des einen mit den Gewinnen aller anderen Unternehmen verrechnen, auch wenn solche Verluste nur buchmäßig durch Wertberichtigungen, Sonderabschreibungen, Erhöhung unversteuerter ('stillen') Reserven oder die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen zustande kommen.

Die Bundesregierung plant zukünftig Verlustvorträge über 100.000 € nur noch zur Hälfte mit dem laufenden Ergebnis steuerlich verrechnen zu lassen⁸. Dies ist ein erster dringend erforderlicher Schritt zur Verstärkung der Steuereinnahmen. Die Vorschläge der Bundesregierung zur Begrenzung der Verlustverrechnung sind zielführend und stellen einen erfreulichen Lernprozess⁹ dar.

3.1 Verlustverrechnung aus früheren Jahren

Verluste aus früheren Jahren können in Deutschland sowohl nach Dauer wie nach Höhe unbeschränkt von den laufenden Einnahmen abgezogen werden und so den zu versteuernden Gewinn rechnerisch bis auf Null bringen¹⁰ (anders in vielen anderen Ländern!). Allein die DAX30-Unternehmen hatten in 2002 insgesamt 100 Mrd. € Verlustvortrag ausgewiesen¹¹, das rund Sechsfache der Summe ihrer typischen Jahresergebnisse. Allein von 1999 bis 2002 haben diese DAX30-Unternehmen ihre Verlustvorträge um mehr als 70 Mrd. € erhöht, obwohl sie in diesem Zeitraum für die Aktionäre insgesamt ein Ergebnis vor Steuern von mehr als 150 Mrd. € ausgewiesen haben.

Für alle Kapitalgesellschaften zusammen genommen betrug schon 1995 (letztes Jahr der amtlichen Statistik) die Summe aller Verlustvorträge mit rund 240 Mrd. € das Zwanzigfache des Saldos aller erklärten Gewinne und Verluste von rund 12 Mrd. € [destatis, Körperschaftsteuer 1995, 2000, Tab. 2.1]. Gleichzeitig wurde allein in 1995 die Summe aller Verlustvorträge um rund 55 Mrd. € erhöht.

⁸ Dieser Vorschlag war bereits im Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes von Ende 2002 enthalten. Wegen des Widerstands des Bundesrats wurde diese Vorschrift (wie viele andere) nicht in das am 11. April 2003 verabschiedete Gesetz übernommen. Gleichzeitig wurde aber im Bundesrat eine Protokollerklärung verabschiedet, die als Maßnahmen zur effektiven Besteuerung von Kapitalgesellschaften u.a. eine Beschränkung der Verlustverrechnung vorsah. Der nun vorliegende Gesetzentwurf [BMF, Steuervergünstigungen, 2003] sieht vor, Verlustvorträge über 100.000 € nur noch zur Hälfte mit dem laufenden Ergebnis steuerlich verrechnen zu lassen.

⁹ Das BMF hat am 13.6.02 als Reaktion auf entsprechende Vorschläge der SPD-Bundestagsfraktion erklärt, dass "Verlustvorträge im Ausland größtenteils unbeschränkt und zeitlich unbefristet geltend gemacht werden können" und dass deshalb der SPD-Vorschlag nur im internationalen Rahmen angegangen werden kann (so die Financial Times, Deutschland-Ausgabe vom 14.6.02). Das ist schlicht falsch: In vielen anderen Ländern sind die Verlustvorträge beschränkt:

- entweder zeitlich, meist auf 5 bis 7 Jahre,

- oder der Höhe nach, indem mindestens ein bestimmter Teil des Jahresgewinns versteuert werden muss, ähnlich dem Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion.

Einige Beispiele aus EU-Nachbarländern: Italien, Frankreich und Dänemark beschränken den Verlustvortrag auf 5 Jahre, dann entfällt er. Schweiz hat 7 Jahre; Österreich beschränkt auf max. 75% des Gewinns.

¹⁰ Siehe hierzu auch [Jarass/Obermair, Gewerbesteuerreform, 2003, S. 19/20].

¹¹ Die Börsenzeitung berichtet am 27. Sept. 2003, S. 6 über die Anhörung des Finanzausschusses des Dt. Bundestages zum Abbau von Steuervergünstigungen: "Jarass machte in seiner Stellungnahme deutlich, dass seiner Untersuchung nach deutsche Unternehmen mehr als 300 Mrd. € Verlustvorträge vor sich herschöben, davon die 30 DAX Unternehmen alleine rund 100 Mrd. €. Auf Jahre seinen dort keine Steuerzahlungen zu erwarten. TREPTOW [Vorstandsvorsitzender der World Tax Services AG und zuvor Leiter der Konzernsteuerabteilung von Mannesmann AG] zog qualifizierte die Äußerungen als "am Rande der intellektuellen Seriosität". Treptow zog zudem in Zweifel, dass Jarass die Angaben über steuerliche Verlustvorträge den Handelsbilanzen habe entnehmen können. Diese würden dort nicht ausgewiesen." Wenn Herr TREPTOW, der in der Anhörung als Sprecher des BDI aufgetreten ist, nicht einmal weiß, dass in den Geschäftsberichten der von ihm auch vertretenen DAX30-Unternehmen (mit Ausnahme von MLP AG, die noch rein nach HGB bilanziert) die Verlustvorträge ausgewiesen werden, erscheint das bedenklich für die Qualität seiner Arbeit. Damit überrascht auch nicht, dass er statt sachlicher Auseinandersetzung persönliche Beleidigungen versucht.

3.2 Verlustverrechnung zwischen verbundenen Unternehmen ('Organschaft')

Unternehmen, die als selbständige juristische Personen firmieren, aber miteinander zu einer 'steuerlichen Organschaft'¹² verbunden¹³ sind, können in Deutschland die Verluste und Gewinne der Mitglieder der Organschaft nach Höhe unbeschränkt und zeitlich unbefristet gegenseitig verrechnen und so das zu versteuernde Einkommen rechnerisch bis auf Null bringen. Anders in vielen anderen Ländern: Italien kennt keine¹⁴ Organschaften, in Frankreich muss man mindestens 95% Anteile haben, in Dänemark 100%; die Schweiz hat Organschaften nur für reine Finanzholdings, Österreich nur unter viel schärferen Bedingungen als Deutschland."

Die steuergetriebene Ausweitung dieser Organschaftsverhältnisse und die auch aus anderen Gründen durchgesetzte Bildung und Vergrößerung von Konzernen ist maßgeblich für den massiven Einbruch etwa des Gewerbesteueraufkommens seit 2000 verantwortlich: Wo z.B. noch vor einigen Jahren Stromerzeuger wie die BAYERNWERK AG gute regelmäßige Gewerbesteuerzahler bei allen Standortgemeinden waren, bezahlt E.ON, in dem diese Unternehmen aufgegangen sind, nach unserer Kenntnis seit 2001 an keinem Strom-Standort mehr Gewerbesteuer.

Besonders absurd: In Deutschland kann z.B. ein Selbständiger sein Einkommen nur zur Hälfte durch Verlustbeteiligungen reduzieren. Wandelt er aber seinen Betrieb in eine GmbH um und bringt er seine Verlustbeteiligungen in eine (neu gegründete) Vermögensverwaltungs-GmbH ein, so kann er eine volle Verlustverrechnung erreichen, indem er zwischen beiden GmbHs eine steuerliche Organschaft begründet.

Eine vollständige Verlustverrechnung zwischen Unternehmen und über die Zeit sei korrekt und notwendig, so wird von Konzernen und deren Beratern immer wieder argumentiert, um Überbesteuerungen zu verhindern. Hierzu folgendes: Wenn die gesamte Wertschöpfung jedes Jahr in jedem Betrieb korrekt erhoben würde, führten Verlustverrechnungen zwischen Betrieben zu keinen Netto-Minderungen gegenüber der theoretisch zu erwartenden Bemessungsgrundlage. Denn dann würden echte Verluste der einen Firma mit echten Gewinnen der anderen verrechnet und damit genau die gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung einmal besteuert. Ähnliches gilt bei Verlustverrechnungen von Jahr zu Jahr. Alternativ könnte man dann bei korrekter Erhebung der Wertschöpfung durch alle Unternehmen den Verlustunternehmen sofort Steuer zurückbezahlen, da diese Erstattungen durch entsprechend höhere Steuerzahlungen der Gewinnunternehmen gesamtwirtschaftlich genau wettgemacht würden. Aber, wie schon in Kap. 2 [Jarass/Obermair, Besteuerung, 2003] gezeigt und mehrfach erläutert, wird nicht das ökonomische Ergebnis der Betriebe (Umsatz minus unabdingbar zur Einkommenserzielung erforderliche Kosten) besteuert, sondern nur ein Bruchteil davon: Vergleicht man die effektive Belastung der Kapitalgesellschaften mit dem seit 2001 gültigen nominellen Steuersatz von rund 38% (KSt+GewSt), so zeigt sich, dass in die Bemessungsgrundlage der tatsächliche bezahlten Steuern nur rund ein Viertel der volkswirtschaftlich gemessenen Gewinne dieser Unternehmen eingeht.

Ein Beispiele hierfür aus der Gewerbesteuerstatistik 1995¹⁵ (nur für dieses weit zurückliegende Jahr sind vollständige statistische Daten verfügbar): Hätte es 1995 schon eine Deutschland AG gegeben, die alle Kapitalgesellschaften in einer einzigen Organschaft zusammenfasst, hätte diese Deutschland AG statt 59 Mrd. € nur noch einen Gewerbeertrag von 17 Mrd. € versteuert und damit statt rund 12 Mrd. € Gewerbesteuer nur noch gut 3 Mrd. € bezahlt.

¹² Seit 2001 ist hierfür der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags erforderlich sowie eine finanzielle Eingliederung (direkte oder indirekte Mehrheit der Stimmrechte), eine wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung ist nicht mehr erforderlich.

¹³ Dies gilt - Im Gegensatz zu früher - selbst dann, wenn die einzelnen Tochtergesellschaften in ganz unterschiedlichen Branchen tätig sind und, mit Ausnahme eines gemeinsamen Eigentümers und einem Gewinnabführungsvertrag, überhaupt nicht miteinander zu tun haben.

¹⁴ Italien will die Organschaft zukünftig - allerdings unter sehr restriktiven Bedingungen bei Absetzbarkeit von Finanzierungskosten - eventuell einführen, gezwungen durch die sehr großzügigen Organschaftsregelungen in Deutschland und in den Niederlanden.

¹⁵ Vgl. [Jarass/Obermair, Gewerbesteuerreform, 2003, S. 67].

Hier kommt auch das oben schon genannte europarechtliche Problem zum Tragen: solange eine Verlustverrechnung zwischen selbständigen Unternehmen per Organschaft innerhalb Deutschlands rechtlich zulässig ist, muss Brüssel aus Antidiskriminierungsgründen auch eine EU-weite Verlustverrechnung zwischen verbundenen Unternehmen mit unterschiedlichem Steuersitz in irgendeinem EU-Mitgliedsstaat anmahnen, wie bereits am Ende von Abschnitt 4.2.1 erläutert. Eine solche europaweite Ausweitung von steuerlichen Organschaften hätte ohne eine gleichzeitige Harmonisierung der Unternehmenssteuersätze katastrophale Auswirkungen auf das Steueraufkommen der großen kontinentaleuropäischen Industrieländer.

Lösungsvorschlag: Die derzeitige steuerliche Organschaft, die eine Verrechnung aller Gewinne und Verluste innerhalb des Konzerns erlaubt, sollte aufgehoben werden¹⁶. Dies führt sofort zu erheblichen Mehreinnahmen für den Fiskus, da eine Neu-Organisation als so genannter Stammhauskonzern o.ä. erhebliche andere Nachteile¹⁷ mit sich bringt.

¹⁶ Angeblich haben eine Vielzahl von Unternehmen den seit 2002 für eine Organschaft erforderlichen Ergebnisabführungsvertrag nicht geschlossen, da dann von der Muttergesellschaft (Organschaftsträger) zugleich alle Verluste kurzfristig ausgeglichen werden müssen. Diese Unternehmen würden also durch eine generelle Abschaffung der steuerlichen Organschaft nicht betroffen.

¹⁷ So wird z.B. der Steuerrechtsexperte C. SEIBT von der Sozietät Freshfield/Bruckhaus/Deringer im Handelsblatt vom 9.12.2002 wie folgt zitiert: "Denn wenn Konzerne - wie bereits diskutiert wird - ihre Holdingstruktur durch das Stammhaus-Prinzip ersetzen und die Konzernteile in Betriebstöchter umwandeln, um gewerbesteuerliche Verluste im Konzernkreis besser (*also auch nach Beendigung der gewerbesteuerlichen Organschaft, die Autoren*) nutzen zu können, sei der Verkauf einzelner Unternehmenssparten erschwert: Weil die Anteile an den Tochtergesellschaften vielfach steuerfrei veräußert werden könnten, ließen sie sich besser abstoßen als einzelne Betriebsteile." "Alle Strukturmodelle, ... um die Abschaffung der gewerbesteuerlichen Verlustverrechnung zu kompensieren, seien gegenüber der Organschaft die schlechtere Alternative." Im Klartext: Die Abschaffung der steuerlichen Organschaft führt sicher zu (u.E. erheblichem) steuerlichen Mehraufkommen.

4 Steuerliche Verschiebung von Einkünften ins Ausland (unfairer Steuerwettbewerb - Steerdumping)

Zwar werden Löhne und Gewinne in Deutschland beim Unternehmen besteuert, in Deutschland erwirtschaftete Schuldzinsen, Lizenzgebühren und ähnliche Kapitalerträge hingegen bleiben in Deutschland unbesteuert, soweit der Empfänger Steuerausländer ist. In Deutschland tätige Unternehmen werden durch diese Vorgaben veranlasst, in wachsendem Umfang Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen und so einen zunehmenden Teil ihrer Erträge als Zinszahlungen an ausländische Kreditgeber oder als Lizenzzahlungen an ausländische Lizenzgeber zu deklarieren und dadurch in Deutschland steuerfrei zu stellen¹⁸. Nur bei der Gewerbesteuer werden die Hälfte dieser Schuldzinsen¹⁹ zugerechnet, was zu einer typischen Steuerbelastung in Höhe von rund 5%²⁰ der bezahlten Schuldzinsen führt. Durch diese geringfügige Steuerbelastung wird die beschriebene Tendenz, Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen, etwas abgeschwächt²¹.

Die Vorteilhaftigkeit dieser Transfers für international tätige Konzerne wurde nochmals in 2001 durch Studien der Europäischen Kommission²² und von Baker/McKenzie²³ eindrucksvoll dargestellt. Ein deutscher Länderfinanzminister hat hierzu im Jahre 2002 eine Untersuchung für 63 Großunternehmen angestellt; diese hatten insgesamt einen Fremdfinanzierungsaufwand von rund 2,5 Mrd. €, davon waren mit rund 1,9 Mrd. € drei Viertel Auslandsfinanzierung²⁴.

Diese vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeiten zwingen mehr und mehr auch mittlere Unternehmen ihr Eigenkapital herauszuziehen und die nun fehlenden Mittel am internationalen Kapitalmarkt zu besorgen. Statt Gewinne in Deutschland auszuweisen werden so - in Deutschland fast ganz steuerfrei - Schuldzinsen ins Ausland bezahlt.

Ganz ähnliche Auswirkungen haben die deutlich zunehmenden Lizenzzahlungen von deutschen Firmen an ausländische Lizenzgeber für die pure Gewährung einer Namensnutzung. So muss z.B. jede IKEA-Filial-GmbH für die Nutzung des Namens 'IKEA' rund 3% des Bruttoumsatzes an eine Lizenzverwaltungs-Gesellschaft in den Niederlanden bezahlen. In Deutschland mindern diese Lizenzzahlungen in voller Höhe das zu versteuernde Einkommen, in den Niederlanden werden sie ganz legal mit max. 6% besteuert. Die Konkurrenzfähigkeit des mittelständischen Möbelhandels wird so offensichtlich massiv beeinträchtigt.

Kleine Unternehmen, die diese Möglichkeiten nicht nutzen können, werden dadurch vom Markt verdrängt, auch wenn sie bei fairer steuerlicher Behandlung gute Produkte zu konkurrenzfähigen

¹⁸ Dies ist übrigens einer der wesentlichen Gründe für die niedrige Eigenkapitalausstattung der deutschen Unternehmen von durchschnittlich unter 20% (laut Deutsche Bundesbank), die vielfach noch durch die hohen eigenkapitalähnlichen Pensionsrückstellungen kaschiert wird. Gerade die mittlerweile deutlich gewordenen enormen Finanzierungslöcher bei den Betriebspensionen machen deutlich, dass Pensionsrückstellungen nicht als Eigenkapitalersatz dienlich sind.

¹⁹ Soweit sie als so genannte Dauerschuldzinsen zu betrachten sind.

²⁰ Der durchschnittliche Gewerbesteuersatz beträgt 16,7% (Hebesatz 400%); die bezahlte Gewerbesteuer kann als Betriebsausgabe bei der Körperschaftsteuer (KSt-Satz 25%) abgezogen werden, so dass eine effektive GewSt-Belastung von $16,7\% \cdot (1-25\%) = 12,6\%$ resultiert.

Durchschnittlich werden zwei Drittel der insgesamt bezahlten Zinsen als Dauerschuldzinsen qualifiziert. Die Hälfte dieser Dauerschuldzinsen unterliegt der Gewerbesteuer; durchschnittlich unterliegen also rund ein Drittel der bezahlten Schuldzinsen der Gewerbesteuer. Damit resultiert eine effektive Gewerbesteuerbelastung der bezahlten Schuldzinsen von $12,6\% \cdot 1/3 = 4,4\%$, also rund 5%.

Falls der Körperschaftssteuerliche Gewinn Null oder negativ ist, beträgt die effektive Belastung durch die Gewerbesteuer in diesem Jahr $16,7\% \cdot 1/3 = 5,6\%$.

²¹ Vgl. Tab. 7.1 in [Jarass/Obermair, Gewerbesteuerreform, 2003, S. 73].

²² [EU, Unternehmensbesteuerung, 2001]. In Deutschland sind bei der Gewerbesteuer nur die Hälfte der Dauer-Schuldzinsen abzugsfähig, in Frankreich werden gewinnunabhängige Steuern erhoben ähnlich der früheren deutschen Gewerkekapitalsteuer. Dies führt zu einer Besteuerung bei überwiegender Fremdfinanzierung von rund 5% und verringert etwas die große Differenz zur Besteuerung bei Eigenkapitalfinanzierung.

²³ [Baker/McKenzie, Steuerbelastung, 2001].

²⁴ Vom Fremdfinanzierungsaufwand wurden rund 1,4 Mrd. € als Dauerschuldzinsen ausgewiesen, von denen die Hälfte zu rund 20% Gewerbesteuer versteuert wurden, insgesamt eine Steuerbelastung von rund 0,14 Mrd. €, eine Quasi-Quellensteuer auf den Fremdfinanzierungsaufwand von etwa 5%; das ist übrigens ziemlich genau der Satz, den auch die Europäische Kommission aufgrund der Hinzurechnung der Hälfte der Dauerschuldzinsen für Deutschland abgeschätzt hat.

Preisen anbieten könnten. Dies muss als Teil des unfairen Steuerwettbewerbs oder "Steuerdumpings" gesehen werden, womit sich die beteiligten Staaten zunächst gegenseitig und dadurch letztlich auch selbst einen erheblichen Teil ihrer Steuereinnahmen wegnehmen; schon deshalb warnt z.B. die EU-Kommission seit Jahren vor einer Fortsetzung dieser Erosion der Steuerbasis²⁵.

Der Zusammenbruch der Steuerzahlungen, insbesondere von international orientierten Unternehmen, ist also kein Einmaleffekt, wie auch von der Bundesregierung jedes Jahr neu erhofft. Sinkende Wachstumsraten sind nicht deren eigentliche Ursache, verstärken den Effekt aber noch weiter. Vielmehr ist es die nach dem Gesetzesentwurf in dieser extremen Form nur in Deutschland gegebene Möglichkeit, viele Erträge und Veräußerungsgewinne ganz legal steuerfrei zu stellen und gleichzeitig alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere auch die dafür bezahlten Schuldzinsen, von anderen steuerpflichtigen Erträgen abzuziehen. Die Steuerbemessungsgrundlage kann damit dauerhaft tendenziell auf Null gestellt werden.

Empfehlung: Angemessene steuerliche Vorbelastung der in Deutschland erwirtschafteten Schuldzinsen beim Betrieb

Diese steuerlichen Strukturprobleme wurden beim früheren starken Wirtschaftswachstum verdeckt, müssen aber bei zukünftig zu erwartenden niedrigeren Wachstumsraten angegangen werden. Die Lösung liegt eigentlich auf der Hand: Wenn der Staat zukünftig wieder das gesamte Volkseinkommen angemessen besteuert, erhält die örtliche Wirtschaft wieder Aufträge zur Sicherung der öffentlichen Infrastruktur, und zudem kann die Überbelastung der Löhne reduziert werden. Eine detaillierte Problemanalyse und sofort umsetzbare Lösungsvorschläge wurden kürzlich in "Wer soll das bezahlen?" vorgelegt²⁶.

Für den Bereich der Unternehmensbesteuerung sollte zukünftig, wie international üblich und für die kleineren deutschen Unternehmen schon immer Realität, der Abzug von Aufwendungen in Deutschland nur noch zugelassen werden, wenn die resultierenden Erträge auch in Deutschland steuerpflichtig sind. Dieser Vorschlag war im ersten Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes von Ende 2002 enthalten²⁷.

Die Bundesregierung hingegen plant²⁸, zukünftig alle zugeflossenen Dividenden und Wertzuwächse mit 5% zu besteuern und weiterhin alle damit zusammenhängenden Kosten zu 100% steuerlich in Deutschland zu berücksichtigen. Zudem werden eine Vielzahl von höchst komplizierten weiteren Steuervorschriften im Bereich der Gesellschafterfremdfinanzierung vorgeschlagen, die einige der derzeit genutzten Steuersparmodelle obsolet machen sollen: Ein Beschäftigungsprogramm für die Steuerfachleute, die die bestehenden Steuersparmodelle mit einigem Aufwand an die neuen Gesetze anpassen. Statt die bereits im Dezember 2002 vorgeschlagene einfache und für alle geltende Lösung - kein Betriebsausgabenabzug bei steuerfreien Erträgen - voranzutreiben, baut die Bundesregierung einen neuen Wust von Steuergesetzen auf.

Die deutschen Versuche, Mindestquoten für Eigenkapital vorzugeben (z.B. §8a KStG) oder bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung Schuldzinsen steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen, sind rückwärtsgewandt. Die Kredite werden ohnehin immer stärker am globalisierten Finanzmarkt aufgenommen, nicht mehr bei verbundenen Unternehmen.

²⁵ Darüber hinaus ist bis heute für EU-Bürger eine Steuerhinterziehung bei zinstragenden Anlagen relativ leicht möglich, siehe etwa [Jarass, Zinsbesteuerung in Europa, 2002].

²⁶ JARASS, L. und OBERMAIR, G. M.: Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung: Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen. 180 S., 9 €, Metropolis-Verlag, Marburg, 2002. Übersicht abrufbar unter www.JARASS.COM, Publikationen, Steuern.

²⁷ Wegen des massiven Widerstands der Wirtschaftsverbände hat dann die Regierung den Vorschlag aus dem Gesetzesentwurf herausgenommen. Im Bundesrat wurde bei der Verabschiedung des Steuervergünstigungsabbaugesetzes am 11. April 2003 eine Protokollerklärung verabschiedet, die diverse Maßnahmen zur effektiven Besteuerung von Kapitalgesellschaften vorsieht. Anfang September 2003 wurde ein Gesetzesentwurf zur Realisierung dieser Protokollerklärung in erster Lesung im Bundestag verabschiedet [BMF, Steuervergünstigungen, 2003], der u.a. vorsieht, zukünftig alle zugeflossenen Dividenden und Wertzuwächse mit 5% zu besteuern und weiterhin alle damit zusammenhängenden Kosten voll steuerlich in Deutschland zu berücksichtigen.

²⁸ Vgl. [BMF, Steuervergünstigungen, 2003].

Gemeinsamer Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände ist zielführend

Der seit Mitte März 2003 vorliegende Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände zur Reform der Gewerbesteuer löst dieses Problem sehr elegant. Alle bezahlten Schuldzinsen sollen der reformierten Gewerbesteuersteuer unterliegen, so dass die üblichen Steuerplanungsmodelle jedenfalls das Gewerbesteueraufkommen nicht mehr reduzieren würden. Damit würde auch der derzeitigen steuerlichen Privilegierung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital entgegengewirkt. Unge rechtfertigte Belastungen für kleine Unternehmen und Unternehmensgründer werden durch einen Hinzurechnungsfreibetrag vermieden.

5 Deutsche Unternehmensbesteuerung angesichts globaler Finanzmärkte

Den Nationalstaaten ist es nicht gelungen - soweit sie es überhaupt wollten - ein Übel zu bekämpfen, das die Europäische Kommission mit sehr diplomatischen Worten als "Erosion der Kapitalbesteuerung" umschreibt²⁹, weniger diplomatisch ist es als unfairer Steuerwettbewerb oder 'tax dumping' zu bezeichnen: Staaten unterbieten sich gegenseitig hinsichtlich der niedrigsten Steuersätze für Kapitalerträge und versuchen so - durchaus erfolgreich, wie die letzten Jahre zeigen - die Konzerne zu veranlassen, wachsende Teile der in anderen Ländern erwirtschafteten Wertschöpfung in diesen Niedrigsteuerländern auszuweisen. Im nächsten Schritt werden dann zumindest auch Teile der Finanzholdings in diese Niedrigsteuerländer verlegt. So machen einige EU-Mitgliedsländer (z.B. Irland) zunächst ihre Nachbarstaaten ärmer, auf die Dauer aber entsteht ein Druck, als Abwehrmaßnahme auch in den betroffenen Staaten die Steuersätze weiter zu senken, so dass letztendlich das Aufkommen aus Unternehmensbesteuerung - so wie in Deutschland heute schon - überall gegen Null tendiert.

Ein kurzer historischer Rückblick: Seit 1918 hat sich in den westlichen Industrienationen und damit mehr oder weniger in der ganzen Welt folgendes System der Besteuerung der Erträge von unternehmerischen Aktivitäten entwickelt:

- Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren werden von demjenigen Nationalstaat besteuert, in welchem der Empfänger wohnt ("Wohnsitzprinzip");
- der verbleibende Gewinn hingegen wird von dem jeweiligen Nationalstaat besteuert, in welchem die Firma produziert, unabhängig davon, wo der Eigentümer der Firma wohnt ("Sitzlandprinzip").

In der "guten alten Zeit", als sich das Wirtschaftsleben überwiegend innerhalb je ein und desselben Nationalstaats abspielte, war 'Wohnsitzland' und 'Sitzland' meist identisch. Das Nebeneinander von zwei Besteuerungsprinzipien spielte nur in den damals seltenen Fällen von Auslandsinvestitionen eine Rolle: Wenn ein Nationalstaat schon den Kapitaltransfer ins Ausland erlaubte, so sollte durch das Wohnsitzprinzip sichergestellt werden, dass der Wohnsitzstaat des Kapitalgebers die überwiegende Besteuerung der zurückfließenden Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren in der Hand behielt. Durch die Globalisierung von Produktion und Handel entwickelten sich Auslandsinvestitionen aber vom Ausnahmefall zum Normalfall. Häufig kann heute nicht einmal mehr festgestellt werden, woher das Kapital kommt. Durch die vollständige Liberalisierung der Kapitalmärkte und die weltweite Einführung einer Vielzahl von Finanzinstrumenten entzieht sich der Fluss der so genannten internationalen und zunehmend auch der nationalen Kapitalien der Kontrolle nationaler Finanzbehörden, solange sie an dem oben skizzierten traditionellen System der Besteuerung festhalten.

Die in den letzten 20 Jahren beschleunigt vorangetriebene Entwicklung der weltweiten Wirtschaftsbeziehungen hat aber diese traditionellen Prinzipien ad absurdum geführt: Selbst bei produzierenden Unternehmen ist ihr Sitz, an den herkömmlich das Besteuerungsrecht gebunden ist, häufig nicht genau feststellbar, z.B. bei Herstellung und Vertrieb von Internetprodukten, E-Commerce etc. Der Sitz der Begünstigten von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren etc. würde sich mit erheblichem Aufwand zwar in vielen Fällen feststellen lassen, aber bei nationalem Steuerzugriff reagieren die Empfänger mit einer Sitzverlagerung in ein steuergünstigeres Nachbarland. Dies können insbesondere international tätige große Konzerne und Kapitalanleger zur Steuerreduzierung nutzen, da ihnen das erforderliche internationale Know-how ohnehin zur Verfügung steht und die erzielbare Steuervermeidung bei ihnen - im Gegensatz zum örtlichen Gewerbe - um ein Vielfaches höher liegt als die durchaus erheblichen Transaktionskosten solcher Steuerplanungen.

²⁹ Vgl. zum Folgenden auch [Jarass/Obermair, Besteuerung, 2002], Kap. 11 und 12.

Das ist die Ursache des heute stattfindenden ruinösen Steuerwettbewerbs um das Wohlwollen internationaler Konzerne und großer Kapitaleigner durch eine weiter andauernde Absenkung der Steuersätze für Kapitaleinkommen. Vor allem in den größeren EU-Ländern trägt dies wesentlich zu den in diesem Bericht dargestellten drastischen Steuerausfällen bei, die nur dadurch wettgemacht werden können, dass die regional gebundenen, meist kleineren inländischen Unternehmen und die Arbeitnehmer noch stärker zur Kasse gebeten werden und gleichzeitig der Sozialstaat drastisch rückgebaut wird. Dies führt zum Ruin vieler dieser Unternehmen, zu enorm hohen Lohnkosten und zu einer Verringerung der Massenkaukraft - eine der Ursachen für die heutige Massenarbeitslosigkeit in vielen Ländern. Ein immer weiter wachsender Wust von komplizierten und undurchsichtigen Verordnungen und Maßnahmen der Nationalstaaten, von zweiseitigen und multinationalen Abkommen, von übernational abgestimmten Kontrollen innerhalb der Europäischen Union und der OECD³⁰ vermag den weltweit resultierenden Schaden bestenfalls ein wenig einzudämmen.

Wie könnten Lösungen aussehen, die von jedem einzelnen Staat ohne internationale Abstimmung oder gar eine vielleicht langfristig erreichbare EU-Steuerharmonisierung durchsetzbar sind? Das obsolet gewordene System - Besteuerungsrecht des Gewinns für den Sitzstaat der Betriebsstätte, Besteuerungsrecht von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren für den Wohnsitzstaat des Begünstigten - muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Zukünftig sollte folglich strikt zwischen Produktionsseite einerseits und Empfängerseite andererseits unterschieden werden:

- Besteuerung des erwirtschafteten Ertrags eines Betriebes durch den Sitzstaat der Betriebsstätte. Wie bisher Gewinn und den Löhne sollen zukünftig auch die im Betrieb erwirtschafteten Schuldzinsen³¹ und Lizenzgebühren durch den Sitzstaat der Betriebsstätte besteuert werden.
- Zusätzliche Besteuerung des ausgeschütteten Kapitalertrags, also der Dividenden, Ertragszinsen und Lizenzerträge durch den Wohnsitzstaat des Begünstigten.

Zumindest im Fall international tätiger Konzerne wäre eine EU-einheitliche Bemessungsgrundlage für eine gleichmäßige Besteuerung hilfreich³², die sich an die ab 2005 in der EU vorgesehene einheitliche IAS-Bilanzierungsvorschrift anlehnen könnte.

Schrittweise Einführung eines zukünftigen EU-Steuersystems durch fairen Steuerwettbewerb

Das vorgestellte Steuersystem verlangt keine Harmonisierung der direkten Besteuerung und damit keine Einstimmigkeit in den EU-Gremien! Jeder EU-Mitgliedsstaat sollte frei wählen können, ob er die vorgeschlagenen Prinzipien übernimmt:

- Am Sitz der Betriebsstätte Besteuerung der Wertschöpfung, nämlich ausbezahlte Löhne, Schuldzinsen u.ä. und ausgeschüttete Gewinne sowie die im Betrieb verbleibenden Gewinne.
- Am Wohnsitz der begünstigten Personen ggf. zusätzliche Besteuerung des Kapitaleinkommens, nämlich erhaltene Ertragszinsen und Gewinnanteile (z.B. Dividenden) sowie Vermögens- und Erbschaftssteuer.

Im Normalfall ist die hier systematisch eigentlich einzubeziehende Besteuerung der erhaltenen Löhne bereits durch die Einbehaltung der Lohnsteuer für die ausbezahlten Löhne an der Betriebsstätte abgegolten, soweit Betriebsstätte und Wohnsitz im selben Steuerland liegen.

Damit würden die einzelnen Nationalstaaten wieder Souveränität über ihre Steuereinnahmen zurück gewinnen; jeder EU-Mitgliedsstaat könnte zudem die Steuersätze individuell festlegen. Wer

³⁰ Dieser in einigen Ländern - wie etwa in Deutschland - besonders drastische Einnahmerückgang wird mit wachsender Besorgnis nicht nur von der Europäischen Kommission verfolgt, sondern auch von der Dachorganisation aller Industrieländer, der OECD. Die OECD hat in den letzten Jahren mehrere detaillierte Analysen zu diesem "schädlichen Steuerwettbewerb" erarbeitet und schon 1998 eine Liste von Vorschlägen vorgelegt [OECD, tax competition, 1998], mit denen den schädlichen Auswirkungen begegnet werden soll.

³¹ Sowie der Finanzierungsanteil von Miet- und Pachtzahlungen für Betriebsanlagen inkl. Immobilien.

³² Wie sie 2001 vom zuständigen EU-Kommissar Bolkestein vorgeschlagen wurde, vgl. [EU, Körperschaftsteuer, 2001]. Gleichzeitig sollten die so genannten Doppelbesteuerungsabkommen mit ihrem historisch geprägten Modell einer Besteuerung von Löhnen und Gewinnen im Produktionsland und von Zinsen im Empfängerland Schritt für Schritt modifiziert werden. Entsprechende Vorschläge wurden bereits 1998 aus US-Sicht detailliert untersucht, vgl. [USA, Steuerreform, 1998].

z.B. die im eigenen Staat erwirtschafteten Schuldzinsen unbesteuert lassen will, könnte hierfür einen Steuersatz von Null festlegen und die dadurch fehlenden Steuereinnahmen durch anderweitige Besteuerung erwirtschaften bzw. staatliche Leistungen einschränken. Daraus würde echter steuerlicher Wettbewerb resultieren, weil dann z.B. eine ggf. höhere steuerliche Belastung der Wertschöpfung in Deutschland nur bei besseren Standortbedingungen haltbar ist.

Da alle erwirtschafteten Kapitaleinkommen inkl. der erwirtschafteten Schuldzinsen grundsätzlich bereits vom jeweiligen Nationalstaat an der Quelle besteuert würden, würde Kapital(verwaltungs)-flucht uninteressant und Steueroasen damit automatisch weniger attraktiv. Der bisherige Pseudowettbewerb, nämlich z.B. in Deutschland zu produzieren und in Irland die Gewinne auszuweisen, würde entfallen, da die gesamte in Deutschland erwirtschaftete Wertschöpfung schon in Deutschland entsprechend vorbesteuert wäre, unabhängig von der Art der Finanzierung oder vom jeweiligen Sitz der beteiligten Gesellschaften.

Staaten, die sich dem neuen System der strikten Quellenbesteuerung nicht anschließen, wären für Steueroptimierer aus den Staaten mit strikter Quellenbesteuerung nicht mehr attraktiv; diese Staaten hätten also kaum mehr einen Vorteil, sondern nur noch deutlich niedrigere Steuereinnahmen.

Zwischen den Ländern mit einer strikten Quellenbesteuerung würde statt der derzeitigen schädlichen Steuerkonkurrenz ein leistungsfördernder Wettbewerb um die besten Investitionsbedingungen für die Standortwahl entbrennen³³: Hierbei spielen neben der Qualität der Infrastruktur und der Steuer- und Abgabenbelastung von Löhnen und Kapitalerträgen auch die so genannten 'weichen' Standortfaktoren wie z.B. Ausbildungsniveau, öffentliche Sicherheit und Rechtssicherheit, Wohnqualität sowie allgemeine Lebensqualität eine immer wichtigere Rolle.

³³ Zu einer ausführlichen Darstellung siehe [Jarass/Obermair, More Jobs, 1999], Kapitel VII.

6 Literaturhinweise

[EU, Körperschaftsteuer, 2001]

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, 23/05/2001, KOM(2001) 260 endgültig.

[Jarass/Obermair, EU Steuersystem, 1999]

Jarass, L. und Obermair, G.M.: More Jobs, Less Tax Evasion, Cleaner Environment (,Mehr Arbeitsplätze, weniger Steuervermeidung, bessere Umwelt'). Endbericht für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, DG XXI, August 1997. Überarbeitete Version, Juni 1999 (verfügbar unter www.JARASS.COM, Bereich Publikationen/Steuern, C. Aufsätze). Eine deutsche Zusammenfassung der Ergebnisse ist erschienen in: Zeitschrift für Internationales Steuerrecht, 7. Jahrgang, Heft 10, S. 289-293.

[Jarass/Obermair, Besteuerung, 2002]

Jarass, L. und Obermair, G.M.: Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung: Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen. Metropolis-Verlag, Marburg, 2002, .

[Jarass/Obermair, Gewerbesteuerreform, 2003]

Lorenz Jarass und Gustav M. Obermair: Reform der Gewerbesteuer - Anforderungen und Auswirkungen: Ein Modell des Bayerischen Städtetags. ISBN 3-00-011061-5, Hrsg. Bayerischer Städtetag, München, Januar 2003. Abrufbar unter www.bay-staedtetag.de, überarbeitete Kurzfassung veröffentlicht in: Wirtschaftsdienst, Hamburg Institute of International Economics (www.hwwa.de), Heft März 2003.

[Jarass/Obermair, Besteuerung, 2003]

Geheimnisse der Unternehmenssteuern. Eine Analyse anhand der DAX30 Geschäftsberichte und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Metropolis-Verlag, Marburg, Dezember 2003.

[OECD, tax competition, 1998]

Harmful tax competition - an emerging global issue. OECD, Paris, 1998. Viele weitere darauf aufbauende Veröffentlichungen sind unter <http://www.oecd.org> erhältlich.

[USA, Steuerreform, 1998]

US General Accounting Office: Potential Impact of Alternative Taxes on Taxpayers and Administrators. Januar 1998, S. 90, verfügbar unter www.gao.gov.



"Kapitalgesellschaften leisten en bloc überhaupt keinen Beitrag mehr zur Staatsfinanzierung", so der Chefkomentator des Handelsblatts. Und: "Deutschland belastet die Erträge der menschlichen Arbeitskraft stärker mit Abgaben als jedes andere Land der Welt", so der Präsident des IFO-Wirtschaftsinstituts in München.

Die so beschriebene deutsche Steuerrealität bildet den Ausgangspunkt dieses Buches:

- Welche (legalen) Möglichkeiten führen zur totalen Steuervermeidung durch die großen Unternehmen und zu der häufig geringen Besteuerung von hohen Einkommen und von großen Vermögen? Welches sind die meistgenutzten Wege zur Steuervermeidung und Steuerflucht?
- Was führt zu der Überbelastung der Arbeitnehmer und der unfairen Finanzierung des Sozialstaats?

Im Buch werden detaillierte Vorschläge entwickelt, um dieser extremen Ungleichverteilung der Belastung entgegenzuwirken und zudem sicherzustellen, dass zukünftig alle, die den Standort Deutschland zur Einkommenserzielung nutzen, die öffentlichen Infrastrukturausgaben

mitfinanzieren:

- (1) Freistellung des Existenzminimums bei Sozialabgaben wie schon bei der Lohnsteuer und volle steuerliche Absetzbarkeit aller Sozialabgaben.
- (2) Begrenzung der tatsächlich zu zahlenden Steuern und Abgaben für jeden Bürger und für jedes Unternehmen auf unter 50%. Eine derartige Begrenzung ist finanzierbar, wenn gleichzeitig die Bemessungsgrundlage wesentlich vergrößert wird. Dies geschieht z.B. durch die
- (3) Einführung einer Mindest-Besteuerung hoher Einkommen nach USA-Vorbild: Besteuert wird dabei das 'tatsächliche Einkommen', d.h. nur die *echten* Kosten, die zur Einkommenserzielung unabdingbar notwendig sind (z.B. Material- und Lohnkosten) werden berücksichtigt, nicht aber die zahllosen Steuervergünstigungen, die heute die Besteuerung häufig gegen Null gehen lassen. Auf dieses 'tatsächliche Einkommen' ist in jedem Fall *mindestens* die Mindest-Steuer zu entrichten. Der Steuersatz der Mindest-Steuer könnte z.B. bei drei Viertel des heutigen Einkommensteuertarifs liegen.
- (4) Wieder-Inkraftsetzung einer verfassungskonformen Vermögensteuer: einheitliche marktnahe Bewertung der Vermögen und Anrechnung der bezahlten Vermögensteuer auf die Einkommensteuerschuld.
- (5) Besteuerung aller in Deutschland erwirtschafteten Einkommen durch das deutsche Finanzamt, auch wenn der Empfänger Steuerausländer ist.
- (6) Einbindung dieser Vorschläge in ein zukünftiges europäisches Steuersystem.

Jarass / Obermair: Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung - Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen. Metropolis-Verlag, Marburg, 2002, 180 S., ISBN 3-89518-380-6, € 9.